

## Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden - Stellungnahmen -

- §§ 3 (1), 4 (1)       §§ 3 (2), 4 (2)  
 § 4a (3) BauGB       § 13 (1) BauGB  
 § 13a BauGB

### 46. Änderung des Flächennutzungsplans Hennef (Sieg) - Hossenberg

Ausschuss: Stadtgestaltung und Planung  
Datum: 09.04.2014

Schreiben vom	Absender	B / T	+ / -
10.02.2014	Frau C., Hennef		<b>B1</b>
14.01.2014	unitymedia kabel bw		-
15.01.2014	PLEdoc GmbH, Leitungsauskunft		-
17.01.2014	Landesbetrieb Wald und Holz NRW		-
21.01.2014	WTV Wahnbachtalsperrenverband		-
21.01.2014	rhenag		-
22.01.2014	WESTNETZ GmbH, Spezialservice Strom		<b>T1</b>
23.01.2014	Amprion GmbH		<b>T2</b>
28.01.2014	RSAG AÖR		-
28.01.2014	BR Köln, Landeskultur u. Landentwicklung		-
06.02.2014	Landwirtschaftskammer NRW		<b>T3</b>
10.02.2014	BUND NRW		<b>T4</b>
11.02.2014	NABU Rhein-Sieg		<b>T5</b>
12.02.2014	Rhein-Sieg-Kreis, Abt. Bauleitplanung		<b>T6</b>
21.02.2014	Landesbetrieb Straßenbau		<b>T7</b>
	intern:		
16.01.2014	Bauordnung und Untere Denkmalbehörde		-

**T / B**      Träger / Bürger  
**+**            Anregungen oder Hinweise  
**-**            keine Anregungen

**Schuessler, Norbert**

---

**Von:**

**Gesendet:**

**An:**

**Betreff:**

mailto:.....@online.de>  
Mittwoch, 12. Februar 2014 23:49  
Schuessler, Norbert  
Stellungnahme

B 1

Sehr geehrter Herr Schüßler,

ich danke Ihnen für die schnelle Antwort und freue mich, dass Sie meine Bedenken ernst nehmen möchten.

Mein Einwand zu Hossenberg bezieht sich vornehmlich auf den Artenschutz, während meine Gedanken zu Kleinfeldchen sich auf das Gesamtkonzept beziehen.

Mit freundlichen Grüßen,

## Schuessler, Norbert

---

Von: [norbert.schuessler@online.de](mailto:norbert.schuessler@online.de)  
Gesendet: Montag, 10. Februar 2014 22:02  
An: Schuessler, Norbert  
Betreff: Hossenberg Kleinfeldchen

Sehr geehrter Herr Schüssler,

gerne möchte ich das Angebot der Stadt Hennef wahrnehmen, Stellungnahmen zu der aktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes Hossenberg zu verfassen.

Ich habe weite Ausschnitte der Bebauungsplanung gelesen und möchte zuerst zu dem Punkt "Kampfmittel" Stellung nehmen. Aus dem Bericht geht hervor, dass keine Aussagen zu Kampfmitteln bekannt sind. Ich muss darauf hinweisen, dass im Jahr 1994 im Broichgarten, also in der unmittelbaren Umgebung von Hossenberg, zwei amerikanische Handgranaten aus dem zweiten Weltkrieg gefunden wurden. Zuvor war der Fundort eine Pferdekoppel, wo nie ernsthafte Erdarbeiten bis zum Anfang der Wohnbebauung, verrichtet worden sind. Auch in Hossenberg Kleinfeldchen wurde bisher nicht gebaut und die Erde nur oberflächlich verändert, sodass Kampfmittel in der ausgewiesenen Fläche eventuell vorhanden sein können. Ich rate also zur Vorsicht. (Mitte Januar dieses Jahres wurden acht weitere Sprenggranaten an der Realschule Hennef gefunden.)

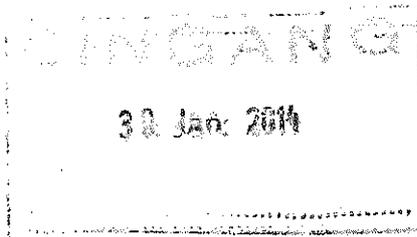
Als Anwohnerin habe ich zudem in den letzten Jahren regelmäßig Rotmilane beobachten dürfen, die durch die Versiegelung Hossenbergs wertvolle Futterflächen verlieren würden. Dabei ist anzumerken, dass der Verbreitungsschwerpunkt der Art in Deutschland liegt, das allein über 50 Prozent des weltweit auf maximal 22.000 Brutpaare geschätzten Rotmilanbestandes beherbergt. Gemäß der Roten Liste der IUCN von 2006 wird der Rotmilan als Art der Vorwarnliste eingestuft, ausgelöst durch dramatische Bestandsrückgänge seit den 1990er Jahren.

Zusätzlich bemängle ich den beschleunigten Rückgang der Grünflächen im Umkreis Geisbach/Warth. Durch intensive Bebauung, wurden nahezu alle Grünflächen verbannt. Sollte Hossenberg bebaut werden, verlöre die Stadt für die Bewohner an Attraktivität und an Wohlfühlfaktor, da wertvolle Freizeitflächen in der Umgebung verschwänden und außer dem Beton und Vorgartenpflanzen für die Einwohner wenig an Rückzugsmöglichkeiten bleibt. Ich sähe Hennef lieber als eine naturbewusste und nachhaltige Stadt in einer Vorbildfunktion, die attraktiv für Besucher und Bewohner ist und bleibt. Beispielsweise mit einem Erlebnispark für Kinder oder Schulklassen, aber auch für den interessierten Bürger.

Zusammenfassend muss ich feststellen, dass es weder ein angemessenes Artenschutzgutachten noch ausgereifte Pläne für die Ableitung des Oberflächen- und Hangwassers existieren. Daher würde ich dringend empfehlen, die Pläne für den Hossenberg einer erneuten sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüßen,



T  
1

Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund

Stadt Hennef  
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung  
Frankfurter Straße 97  
53773 Hennef

**Spezialservice Strom**

Ihre Zeichen I/611  
Ihre Nachricht 16.01.2014  
Unsere Zeichen DRW-S-LK/0076/ld/92.541/Bx  
Name Herr Iding  
Telefon 0231 438-5758  
Telefax 0231 438-5708  
E-Mail Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 22. Januar 2014

**46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) -  
Hossenberg sowie  
4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.40 Hennef (Sieg) - Gewerbegebiet  
Hossenberg  
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Siegburg - Leuscheid, Bl. 0076  
(Maste 44 bis 45)
2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Siegburg - Betzdorf, Bl. 0073  
(Maste 44 bis 45)
3. geplante 110-kV-Hochspannungsfreileitung Siegburg - Betzdorf,  
Bl. 0073 (Maste 1044 bis 1045)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Grundstück Gemarkung Geistingen, Flur 30, Flurstück 259, liegt teilweise in  
den Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen.

Die unter 1. und 2. genannten Hochspannungsfreileitungen sollen zugunsten der  
unter 3. genannten geplanten Hochspannungsfreileitung demontiert werden.

Die v. g. Leitungsneubaumaßnahme befindet sich zurzeit im Genehmigungsver-  
fahren, sodass wir zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Angaben über den Zeit-  
punkt der Umsetzung machen können.

Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir  
darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungssachse und somit  
auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Die v. g. geplante Situation ist in einem separaten Lageplan dargestellt.

Die externe Ausgleichsfläche Teilfläche A soll teilweise auf dem im Betreff ge-  
nannten Flurstück umgesetzt werden. Die Teilfläche liegt jedoch außerhalb der  
Schutzstreifen der bestehenden und auch der geplanten Hochspannungsfreilei-  
tung, sodass wir zu den obigen Bauleitplanverfahren keine Anregungen vorzu-  
bringen haben.



Westnetz GmbH  
Florianstraße 15-21  
44139 Dortmund  
T +49 231 438-01  
F +49 231 438-1234  
I www.westnetz.de

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Dr. Joachim Schneider  
Geschäftsführung:  
Heinz Büchel  
Dr. Gabriël Clemens  
Dr. Stefan Küppers  
Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft:  
Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HR B 25719

Bankverbindung:  
Commerzbank Essen  
BIC COBADEFF360  
IBAN DE02 3604 0039  
0142 0934 00  
Gläubiger-IdNr.  
DE05ZZ00000109489

Seite 2

Falls künftig Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des obigen Grundstücks durchgeführt werden sollen, bitten wir, diese im Vorfeld mit uns abzustimmen.

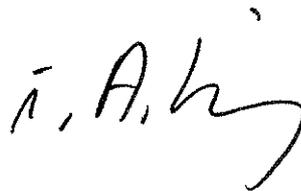
Diese Stellungnahme ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

Bitte nehmen Sie unsere neue Anschrift zur Kenntnis. Sie lautet nun:  
**Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM, Florianstraße 15 – 21, 44139 Dortmund.**

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH



Anlage  
Lageplan, Maßstab 1 : 2000

Verteiler  
Bl. 0076  
Bl. 0073  
DRW-S-LG (Doku)

Stadt Hennef  
Amt für Stadtplanung- u. entwicklung  
Frankfurter Straße 91  
53773 Hennef

Betrieb/Projektierung

Ihre Zeichen	I/611
Ihre Nachricht	10.01.2014
Unsere Zeichen	B-LB/2371/Hb/90.414/Bn
Name	Herr Hasenburg
Telefon	+49 231 5849-15772
Telefax	+49 231 5849-15667
E-Mail	volker.hasenburg@amprion.net

30 Jan 2014

Seite 1 von 2

Dortmund, 23. Januar 2014

**46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) – Hossenberg sowie**  
**4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.40 Hennef (Sieg) – Gewerbegebiet Hossenberg;**  
**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**  
**220-kV-Höchstspannungsfreileitung Siegburg – Betzdorf, Bl. 2371 (Maste 181 bis 182)**

**Amprion GmbH**

Rheinlanddamm 24  
44139 Dortmund  
Germany

T +49 231 5849-0  
F +49 231 5849-14188  
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:  
Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:  
Dr. Hans-Jürgen Brick  
Dr. Klaus Kleinekorte

Sitz der Gesellschaft:  
Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HR B 15940

Bankverbindung:  
Commerzbank Dortmund  
BLZ 440 400 37  
Kto.-Nr. 352 0087 00  
BIC: COBADEFF440  
IBAN:  
DE27 4404 0037 0352 0087 00  
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Sehr geehrte Damen und Herren,

über den Geltungsbereich der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.40 verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Die geplanten externen Ausgleichsflächen liegen jedoch teilweise im Schutzstreifen der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung.

Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Wir weisen schon jetzt darauf hin, dass geplante Anpflanzungen im Schutzstreifen bzw. in unmittelbarer Nähe dazu nur eingeschränkt möglich sind.

Da wir nicht alle Kompensationsgrundstücke lagemäßig zuordnen konnten bitten wir Sie, die geplanten Kompensationsmaßnahmen vor Ausführung detailliert mit uns abzustimmen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Wegen der parallel verlaufenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung der RWE Deutschland AG wenden Sie sich bitte an die Westnetz GmbH.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'i.A. Zelt'.A handwritten signature in black ink, appearing to read 'i. A. Hasenly'.

Anlage

Verteiler:  
Bl. 2371

EINGEGANGEN  
17 Feb. 2014  
Erled. ....

T3

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis  
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Kreisstelle

- Rhein-Erft-Kreis
- Rhein-Kreis Neuss
- Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de  
Gartenstraße 11, 50765 Köln  
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199  
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Herr Muß  
Durchwahl: - 103  
Fax: - 199  
Mail: werner.muss@lwk.nrw.de  
Hennef 46.Änderung FNP Hossenberg.docx  
Köln 06.02.2014

**Stadt Hennef**  
**Amt für Stadtplanung u. -entwicklung**  
**Herrn Schüßler**  
**Postfach 1562**  
**53762 Hennef**

**46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) – Hossenberg  
sowie  
Bebauungsplan Nr. 01.40 Hennef (Sieg) - Hossenberg**

Sehr geehrter Herr Schüßler,  
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Planungen der Stadt Hennef bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer NRW erhebliche Bedenken wegen des Verbrauchs landwirtschaftlicher Ackerflächen. Wie im landwirtschaftlichen Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef unter Nr. 2.3 dargestellt, handelt es sich bei den jetzt überplanten Flächen um „Besonders schutzwürdige fruchtbare Böden“, die aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie ihrer Regelungs- und Pufferfunktion für die örtliche Landwirtschaft eine erhebliche Bedeutung haben.

Aus unserer Sicht sollte die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen in der Hanfbauchaue überdacht werden. Zum einen möchten wir darauf hinweisen, dass die Planungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie in diesem Bereich die Entwicklung eines Strahlursprungs vorsehen. Unter Umständen könnte die Anlage einer Streuobstwiese auf den Flurstücken 18 und 35 durch diese Planungen wieder rückgängig gemacht werden. Zum anderen halten wir die Inanspruchnahme von 0,8 ha Ackerland als Kompensationsfläche für völlig inakzeptabel, da es sich auch hier um „Besonders schutzwürdige Böden“ bzw. „Sehr schutzwürdige Böden“ handelt.

Um einen weiteren Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen zu verhindern schlagen wir vor, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen für Planungen im Stadtgebiet Hennef unbedingt mit der Projektgruppe des Naturschutzgroßprojektes „Chance 7“ beim Rhein-Sieg-Kreis abzustimmen. Nach Aussage von Herrn Persch bestehen zur Zeit insbesondere im Bereich Eichholz Kontakte mit Grundstückseigentümern, die bereit sind Flächen für die Anlage von Streuobstwiesen zur Verfügung zu stellen. Der örtliche Heimatverein hat sein Interesse bekundet, im Rahmen eines Projektes die Pflege und

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE 33  
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE 31 BRS  
Ust.-Id.-Nr. DE 128118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

Nutzung der Streuobstwiesen zu übernehmen, so dass die Kosten für Erhaltung und Pflege der Maßnahme für die Stadt Hennef im Rahmen bleiben werden. Herr Persch hält in diesem Bereich eine kurzfristige Umsetzung von Maßnahmen für möglich.

Darüber hinaus möchten wir anregen, bei der Planung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen zukünftig die Möglichkeit der Zusammenlegung mit Maßnahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie, z. B. Umbau von Sieg, Bröl und Hanfbach, oder den Umbau von Forstflächen (Nadelholz zu hochwertigen Laubholzbeständen) ins Auge zu fassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Muß



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

**Stadt Hennef  
Norbert Schüßler  
Postfach 1562  
53762 Hennef**

**Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland LV NW e.V.**

Ansprechpartner des BUND  
NRW für dieses Schreiben:  
Achim Baumgartner  
Steinkreuzstraße 14  
53757 Sankt Augustin  
Tel.: 02241- 145-2000  
info@bund-rsk.de

www.bund-rsk.de

10.02.2014

- 46. Änderung des FNP Hennef (Hossenberg)
- 46. Änderung des FNP Hennef (Kleinfeldchen)
- 4. Änderung des B-Planes 01.40 Hossenberg
- B-Plan 01.41 Kleinfeldchen

Sehr geehrter Herr Schüßler,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in den vier Verfahren trägt der BUND NRW die folgenden Anregungen und Bedenken vor:

#### **FNP/ B-Plan Kleinfeldchen:**

##### **Artenschutz:**

Der Untersuchungsraum des Artenschutzfachbeitrages ist nicht nachvollziehbar abgegrenzt, eine Karte fehlt.

Es fehlt außerdem eine Auseinandersetzung mit der Art Roter Milan. Die Art kommt im Gebiet mit großer Dichte vor und ist durch den Verlust von etwa 10 ha Nahrungsfläche insbesondere im Rahmen der Planung "Kleinfeldchen" betroffen, der Flächenverlust bei der Planung Hossenberg ist aber mit zu bilanzieren.

Hier sind entsprechende CEF-Maßnahmen zur Verbesserung der Nahrungsflächen an anderer Stelle notwendig. Hierzu verweisen wir auf den Runderlass des Landesumweltministeriums vom 2.7.2013, der wegen der Veröffentlichung erst nach der Vorlage der Fachbeiträge zum Artenschutz von Elmar Schmidt vom 18.4.2013 bzw. 19.06.2012 noch nicht berücksichtigt werden konnte. Der Runderlass ist aber im Verfahren gleichwohl zu beachten! Mit Runderlass vom 2.7.2013 des MKULNV wurde der "Leitfaden 'Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen' für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen" vom 5.2.2013 verbindlich eingeführt. Dort heißt es: "Grund-

Anerkannter Naturschutz-  
verband nach § 29 Bundes-  
naturschutzgesetz e.V.  
Deutsche Sektion von Friends  
of the Earth International

Landesgeschäftsstelle  
Merowingerstr. 88  
40225 Düsseldorf  
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0  
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26  
e-mail: [bund.nrw@bund.net](mailto:bund.nrw@bund.net)  
<http://www.bund-nrw.de>

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln  
BLZ 370 205 00  
Geschäftskonto: 8 204 600  
Spendenkonto: 8 204 700  
Spenden für die Kreisgruppe  
benötigen unter "Verwendungszweck"  
den Zusatz "Rhein-Sieg-Kreis"  
auf dem Überweisungsträger

sätzlich gilt, dass eine Maßnahme mindestens in demselben Umfang erfolgen muss, in dem Lebensstätten vorhabenbedingt verloren gehen oder funktional beeinträchtigt werden." (S. 34)

Der Verlust von wenigstens 10 ha Nahrungsfläche ist zumindest als Funktionsverlust im Rotmilanrevier aufzufassen. Es sind insofern CEF-Maßnahmen erforderlich.

Wir regen an, den Artenschutzaspekt entsprechend aufzuarbeiten und zu aktualisieren.

#### **Niederschlagswassereinleitung:**

Eine Niederschlagswasserableitung für das Plangebiet Kleinfeldchen in den Höhnerbach halten wir für nicht zielführend und für unzulässig. Anfallendes Niederschlagswasser sollte über verbindlich festzulegende Dachbegrünungen, Straßengräben, Versickerungs- und Verdunstungsflächen vollständig im Plangebiet verbleiben. Direkteinleitungen in ein Gewässer, auch gedrosselte, sind nach § 51a LWG nur zulässig, sofern keine öffentlichen Belange entgegen stehen. Sie stehen aber entgegen.

Aktuell bestehen Abflusshindernisse, der Höhnerbach kann ein HQ 100 nicht bewältigen. Doch werden diese Engpässe zur Zeit beseitigt, ein Planverfahren dazu läuft, ist aber nicht abgeschlossen. Die Herstellung eines schadlosen HQ-100-Abflusses führt jedoch keineswegs zur Zulässigkeit weiterer Einleitungen in das natürliche Gewässer! Das geplante Einleitungsgewässer ist Naturschutzgebiet. Niederschlagswassereinleitungen stellen einen Eingriff in die Schutzsubstanz dar. Entsprechend werten wir auch die Hinweise im BWK M3 Kapitel 2.2.1 zum Ausschluss von Gewässern für die Niederschlagswassereinleitung. Es gilt überdies das eigenständige Verschlechterungsverbot der WRRLI. Es festigt sich die Rechtsauffassung bei den Gerichten, dass jede einzelne weitere Verschlechterung dem Verschlechterungsverbot zu unterwerfen ist.

Eine Versickerung und Verdunstung des Niederschlagswassers ist über Dachbegrünungen, Straßenseitengräben und in hangparallelen Gräben südlich des Plangebietes problemlos möglich.

Wir regen an, auf Niederschlagswassereinleitungen in den Höhnerbach insgesamt zu verzichten.

#### **Interkommunale Planung**

Die Stadt Hennef wäre durch Gewerbe- und Industrieflächen in Windeck und Eitorf, die über die B 8 erschlossen werden würden, in der Ortslage Uckerath negativ betroffen. Zugleich kann sie kein Interesse an einer Ortsumfahrung in Uckerath haben, da ausweislich der UVP zur B8 dadurch das Schutzgut Mensch nicht gewinnt. Die Verlärmung und Belastung durch den Verkehr würde nur innerhalb des Ortes verlagert. Käme eine Ortsumfahrung in Uckerath, würde diese Umfahrungstrasse langfristig zu einer Verlängerung der Autobahntrasse der A 560 führen. Rheinland-Pfalz betreibt den vermeintlichen Lückenschluss zwischen der A 560 und der A 45 mit Nachdruck.

Im Ergebnis würden erhebliche zusätzliche Verkehre auf Uckerath zurollen. Das Ziel ist aber eine Reduktion der Belastungen.

Vor diesem Hintergrund ist es ratsam, mit der Gemeinde Eitorf und Windeck zusammenzuarbeiten und die Gewerbeflächen Kleinfeldchen interkommunal mit diesen Gemeinden zu teilen.

Anerkannter Naturschutzverband nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz a.F.  
Deutsche Sektion von Friends of the Earth International

Landesgeschäftsstelle  
Merowingerstr. 88  
40225 Düsseldorf  
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0  
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26  
e-mail: [bund.nrw@bund.net](mailto:bund.nrw@bund.net)  
<http://www.bund-nrw.de>

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln  
BLZ 370 205 00  
Geschäftskonto: 8 204 600  
Spendenkonto: 8 204 700  
Spenden für die Kreisgruppe benötigen unter "Verwendungszweck" den Zusatz "Rhein-Sieg-Kreis" auf dem Überweisungsträger

Vor diesem Hintergrund könnte es ratsam sein, die Feuerwehr- und Rettungswache nicht im Plangebiet zu platzieren und den Gewerbeanteil auf 100% der Planfläche vorzusehen.

#### **Fehlende Gesamtplanung:**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Hennef ist als Bezugsbasis zu alt und kaum noch geeignet, eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Sinne des BauGB zu gewährleisten. So ist es nicht erkennbar, ob die durch die Umplanung in Frage gestellten Sonderbauflächen für den Bereich Kleinfeldchen nicht doch für Kindergärten, Sportflächen oder ähnliche Nutzungen benötigt werden. Hier ist die Gesamtplanung der Stadt nicht mehr belastbar.

Die vorzeitige Preisgabe der Sonderbauflächen für die soziale Infrastruktur könnte dazu führen, dass für diese Bedarfe weitere Flächenansprüche formuliert werden.

Wir regen an, zunächst den FNP insgesamt neu aufzustellen, ehe im Rahmen einer Einzeländerung derart schwerwiegende Entscheidungen gefällt werden.

#### **Erschließung / Regionalplan:**

Die Erschließung im Plangebiet Kleinfeldchen ist erkennbar so angelegt, dass südlich der Erschließungsstraße später weitere Gewerbeflächen folgen können oder sollen. Dadurch würde aber ein Gesamtvorhaben entstehen, das hinsichtlich der Gesamtgröße regionalplanerisch relevant wäre. Insofern wäre eine Regionalplanänderung erforderlich. Auch dieser Aspekt spricht dafür, zunächst den FNP insgesamt neu aufzustellen.

Sollte diese spätere Planergänzung nicht geplant sein, regen wir zum Schutz der Anlieger und der talseitig südlich angrenzenden Landschaft an, die Erschließung auf die Nordseite des Plangebietes zu verlegen. Dadurch würden die Baukörper auch landschaftlich besser eingebunden.

Wir regen an, die Erschließung der Planfläche Kleinfeldchen über eine Straße auf der Nordseite des Gebietes vorzunehmen.

Wir regen an, ein Regionalplanänderungsverfahren einzuleiten.

#### **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag:**

Ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag liegt - auch im Internet - bisher noch nicht vor. Er ist zwingender Bestandteil der Beteiligungsunterlagen.

Wir regen an, das Verfahren für den FNP und den B-Plan zu wiederholen, wenn die Unterlagen für ein Verfahren vollständig vorliegen.

#### **FNP/ B-Plan Hossenberg:**

##### **Kompensation:**

Die Ausgleichsflächen liegen zu nahe an Siedlungsflächen bzw. im Bereich der Hochspannungsleitung. Dadurch werden die tierökologischen Funktionen nur abgeschwächt erfüllt, insofern sind bei den Bewertungspunkten Abzüge erforderlich.

Die Kompensation sollte an geeigneter Stelle untergebracht werden, an der gravierende Randeffekte die Kompensationswirkung nicht negativ überlagern.

Anerkannter Naturschutzverband nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz a.F.  
Deutsche Sektion von Friends of the Earth International

Landesgeschäftsstelle  
Merowingerstr. 88  
40225 Düsseldorf  
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0  
Telefax (0 211) 30 200 5 - 28  
e-mail: [bund.nrw@bund.net](mailto:bund.nrw@bund.net)  
<http://www.bund-nrw.de>

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln  
BLZ 370 205 00  
Geschäftskonto: 8 204 600  
Spendenkonto: 8 204 700  
Spenden für die Kreisgruppe benötigen unter "Verwendungszweck" den Zusatz "Rhein-Sieg-Kreis" auf dem Überweisungsträger

Die Ausgleichsfläche B hat außerdem kein nennenswertes Aufwertungspotential mehr, vielmehr führt die Maßnahme zur Zerstörung typischer, werthaltiger Strukturen wie z. B. den Brennesselfläuren, die artenschutzrechtlich positiv zu beurteilen sind.

Eine Sicherung der Maßnahmen für nur 30 Jahre ist formal nicht ausreichend, die Kompensation muss nach dem Landschaftsgesetz NRW "dauerhaft" erfolgen. Dazu sind entsprechende Regelungen zu treffen.

Die Flächen sind auf jeden Fall auch im Grundbuch entsprechend zu sichern.

Wir regen an, die Maßnahmen neu zu konzipieren und förmlich ausreichend dauerhaft abzusichern.

Mit freundlichen Grüßen:



I. A. Achim Baumgartner

Anerkannter Naturschutz-  
verband nach § 29 Bundes-  
naturschutzgesetz a.F.  
Deutsche Sektion von Friends  
of the Earth International

Landesgeschäftsstelle  
Merowingerstr. 88  
40225 Düsseldorf  
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0  
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26  
e-mail: [bund.nrw@bund.net](mailto:bund.nrw@bund.net)  
<http://www.bund-nrw.de>

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln  
BLZ 370 205 00  
Geschäftskonto: 8 204 600  
Spendenkonto: 8 204 700  
Spenden für die Kreisgruppe  
benötigen unter "Verwendungszweck"  
den Zusatz "Rhein-Sieg-Kreis"  
auf dem Überweisungsträger

NABU Rhein-Sieg

Hannegret Krion

53721 Siegburg  
Liegnitzstraße 7  
Telefon und Fax 02241 / 683 00

Datum: 11. Februar 2014

Stadt Hennef  
Amt für Stadtplanung und -Entwicklung  
- z.Hd. Herrn Schüßler -

53762 Hennef

per e-Mail

TS

**Änderungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg):**

- 45. Änderung: Kleinfeldchen
- 46. Änderung: Hossenberg

Ihre Schreiben vom 10.01.2014 – Az I/611

Sehr geehrter Herr Schüßler,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zu den beabsichtigten Änderungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef nehme ich für den NABU Rhein-Sieg wie folgt Stellung:

45. Änderung - Kleinfeldchen

Gegen die geplanten Änderungen bestehen bei Berücksichtigung nachstehender Punkte keine grundsätzlichen Bedenken.

1. Die gesamte Fläche sollte zur Wahrung des Landschaftsbildes (Sichtbeziehungen!) ausreichend eingegrünt werden. Hierzu zählen neben einer umfassenden Heckenpflanzung auch großkronige Bäume, um Gewerbehallen und andere hohe/große Gebäude so weit wie möglich zu verdecken.
2. Aus Gründen des Klimaschutzes ist so weit wie möglich eine Dachbegrünung vorzusehen.

46. Änderung - Hossenberg

Bei dieser Flächennutzungsplanänderung ist die Einbeziehung des Quellbereiches an der Hangkante zur Sieg sowie der alten Streuobstwiese in die Gewerbegebietsausweisung nicht nachvollziehbar. H.E. sollten diese Bereiche als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen wer-

den. Die Streuobstwiese, auf der nur noch wenige alte Obstbäume vorhanden sind, würde sich zudem zur Durchführung einer Ersatzmaßnahme anbieten.

Zusätzlich bitte ich um die Beachtung folgender Punkte:

1. Nicht nur während der Zeit der Baumaßnahmen, sondern auch nach deren Abschluss ist die Funktionsfähigkeit des Quellbereichs sicherzustellen.
2. Landschaftsbild, Sichtbeziehungen und die Erholungsfunktion werden durch die neu zu errichtenden Gebäude auf Grund der exponierten Lage beeinträchtigt. Jedoch ist nicht nur der am Südrand vorbeiführende Radweg betroffen, sondern auch die Sichtbeziehung von Bödingen aus. Der Hinweis auf bereits vorhandene Beeinträchtigungen geht fehl. Als geeignete Maßnahme wird die Pflanzung von großkronigen Bäumen als Sichtschutz unmittelbar vor den Hallen vorgeschlagen. Es wäre auch zu prüfen, ob die bereits vorhandenen Bauten durch geeignete Pflanzmaßnahmen nachträglich besser in das Landschaftsbild eingegliedert werden können (hier ggf. als freiwillige Leistung des Antragstellers).
3. Bei der zur Fassadengestaltung vorgeschlagenen Pflanzung von Bergahorn sollte ein Pflanzabstand von höchstens 35 m gewählt werden.
4. Bei der Anbringung der Beleuchtungsanlagen ist auf die Vermeidung von „Lichtverschmutzung“ zu achten.
5. Als Ausgleichsmaßnahmen werden insbesondere Anpflanzungen von Streuobstwiesen vorgesehen. Hier ist auch die langfristige Verpflichtung zu Erhalt und Pflege der Streuobstwiesen vorzugeben.

Mit freundlichem Gruß

Hannegret Krion

Vorsitzende  
NABU Rhein-Sieg

EINGEGANGEN

11. FEB. 2014

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Hennef  
Postfach 15 62

53762 Hennef (Sieg)

**Amt 61 - Planung**

**Abtl. 61.2 - Regional-/ Bauleitplanung**

Josi Kollmann

**Zimmer:** A 12.06

**Telefon:** 02241/13-2344

**Telefax:** 02241/13-2430

**E-Mail:** josi.kollmann@rhein-sieg-kreis.de

T6

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**

10.01.2014 I/611

**Mein Zeichen**

61.2 – JK

**Datum**

12.02.2014

**46. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Bebauungsplan Nr. 01.40 Hennef (Sieg) – Gewerbegebiet Hossenberg,  
4. Änderung  
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Zu oben genannten Planungen wird wie folgt Stellung genommen:

**Natur- und Landschaftsschutz**

Die Bilanzierung der externen Ausgleichsmaßnahmen kann nicht in allen Punkten nachvollzogen werden. Hierbei wird darum gebeten, folgende Punkte zu berücksichtigen:

**Teilfläche A**

- Tabelle 7

Der Biotoptyp B11 ist zu korrigieren und durch EB 31 zu ersetzen.

- Tabelle 8

Der Biotoptyp A 31 ist durch EA 31 zu ersetzen. Für die Bewertung des Punktes SV mit 3 liegt keine Begründung vor. Es können daher nur 2 anerkannt werden.

**Teilfläche B**

- Tabelle 10

Der Biotoptyp HK 21 ist unter SV mit 4 bewertet. Hierfür liegt keine Begründung vor. Es können daher nur 3 anerkannt werden.

Der Biotoptyp B1 kann nicht zugeordnet werden. Es wird um eine entsprechende Erläuterung gebeten.

Der Biotoptyp FD 3 kann nicht nachvollzogen werden. Um nähere Begründung wird gebeten.

- Tabelle 11

Die Biotoptypen HK 22 und HK 21 sind unter SV mit 4 bewertet. Hierfür liegen keine Begründungen vor. Es können daher jeweils nur 3 anerkannt werden.

Der Biotoptyp FD 3 kann nicht nachvollzogen werden. Um nähere Begründung wird gebeten.



Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
Tel. (0 22 41) 13-0  
Fax (0 22 41) 13 21 79  
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse  
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)  
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15  
SWIFT-BIC: COKSDE33  
39 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Die Bewertungen wurden im Vorfeld der unteren Landschaftsbehörde vorgelegt. Die einzelnen Bewertungen wurden kritisch gesehen. Eine Abstimmung, wie im Umweltbericht dargelegt, erfolgte nicht.

Für die beabsichtigte Planung wird eine bestehende Kompensationsmaßnahme überplant. Von einer Überplanung der neuen Kompensationsfläche sollte zukünftig Abstand genommen werden.

Sofern die o. g. Aspekte berücksichtigt werden, bestehen gegen die beabsichtigte Planung grundsätzlich keinen Bedenken.

Als Anlage ist der Vordruck für die abschließende Meldung der externen Ausgleichflächen beigefügt.

### **Bodenschutz**

In der Stellungnahme zum Bodenschutz zur Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurde angeregt, die Folgen der Eingriffe in die Bodenfunktion in die Abwägung einzubeziehen und Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung und / oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zu prüfen und darzustellen. Als Arbeitshilfe wurde der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“, LABO 2009 sowie die Einbeziehung der Landeskartierung „Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen“, MUNLV NRW 2007 empfohlen.

In den Unterlagen zur 46. Änderung des Flächennutzungsplans und der 4. Änderung des Bebauungsplans sind die Belange des Bodenschutzes nur unzureichend behandelt. Es wird daher angeregt,

1. die Unterlagen dahingehend zu überarbeiten, dass Maßnahmen vorgesehen werden, durch die der vorhandene Boden, vor allem im Bereich der geplanten Grünflächen, geschützt wird (z. B. Befahrungsverbote, Verbot als Lagerfläche von Baumaterialien, Umsetzung durch bodenkundliche Baubegleitung etc.).
2. vorrangig bodenfunktionsbezogene Ausgleichsmaßnahmen für den unwiederbringlichen Wegfall der besonders schutzwürdigen Böden (Ackerböden im Erweiterungsbereich des Gewerbegebietes) durchgeführt werden. Dabei ist zu beachten, dass neben Entsiegelungen noch weitere Maßnahmen in Betracht kommen (siehe o. a. Leitfaden).
3. eine Abgrenzung zwischen den Ausgleichsmaßnahmen für den Natur- und den Bodenschutz vorgenommen wird.

### **Begründung:**

In der Begründung zur 46. Änderung des Flächennutzungsplans wird dargelegt, dass der zu erwartende hohe Versiegelungsgrad zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser führt.

### **Zu 1:**

Die beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung der nachteiligen Auswirkungen beschränken sich auf die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen nach der Baumaßnahme. Bei

den hier anstehenden Böden (Lößlehm und Löß) handelt es sich um sehr empfindliche Böden. Wird hier das Bodengefüge zerstört, ist dies so gut wie nicht mehr wiederherzustellen. Daher sollte ein größeres Augenmerk auf den Schutz der vorhandenen Böden im Bereich der geplanten Grünflächen gelegt werden.

Zu 2:

Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen (Pflanzung von Obstbäumen) stellt keine bodenfunktionsbezogenen Kompensation dar. Auf diese Möglichkeit wird nur mit dem Satz: „Da der Eingriff nicht durch Entsiegelung bereits befestigter Flächen ausgeglichen werden kann, werden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt.“ eingegangen. Von hier kann nicht nachvollzogen werden, dass im Stadtgebiet Hennef keine Flächen zur Verfügung stehen, bei denen bodenfunktionsbezogene Kompensationen durchgeführt werden könnten.

Zu 3:

Aus den eingereichten Unterlagen ist nicht zu erkennen, in welchem Umfang der Verlust des besonders schutzwürdigen Bodens und seiner Funktionen in die geplanten Ausgleichsmaßnahmen eingeflossen ist.

#### **Abwasserbeseitigung**

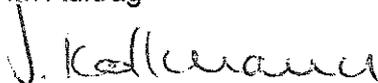
Das anfallende Niederschlagswasser ist, aufgrund der für eine Versickerung ungeeigneten Bodenverhältnisse, der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

#### **Straßenverkehr**

Vor dem Hintergrund des avisierten Bebauungsplans wird davon ausgegangen, dass die für die äußere Erschließung genutzte "Max-Planck-Straße" samt zugehöriger Verkehrsknoten zur Anbindung an das überörtliche Straßennetz die erzeugte Zunahme der Verkehrsbelastung aufnehmen und abwickeln können oder dies durch geeignete Maßnahmen zur Verkehrssteuerung und -lenkung sichergestellt wird.

Sofern dies untersucht wurde und hieraus ggfs. abzuleitende erforderliche Maßnahmen umgesetzt werden, bestehen zu vorgenannten Änderungen keine Bedenken.

Im Auftrag



Kollmann

Rhein-Sieg-Kreis  
Amt für Natur- und Landschaftsschutz  
z.Hd. Herrn Schuth  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg

Absender:

## Kompensationsflächenkataster Rhein-Sieg-Kreis

Formblatt 2.2 –Abschließende Meldung durch die Genehmigungsbehörde

1. **Projektbeschreibung (Eingriffsvorhaben)**
  
2. **Vorhabensträger/ Eingreifer**
  
3. **Aktenzeichen ULB**
  
4. **Aktenzeichen Genehmigungsbehörde/ Ansprechpartner/ Kontaktdaten**
  
5. **Datum des Genehmigungsbescheides**
  
6. **Kompensationsmaßnahme(n): (nur bei Abweichungen vom LBP)**  
(bei mehreren Maßnahmen alle Maßnahmen mit Art und Umfang beschreiben; ggfls.  
Textauszug LBP mit eindeutiger Markierung beifügen)
  - a)
  - b)
  - c)
  - d)

**7. Art der Flächensicherung (ankreuzen)**

- Baulast;  Grundbucheintrag,  Privatrechtlicher Vertrag,  
 Städtebaulicher Vertrag,  Öffentlich-rechtlicher Vertrag,  
 öffentliches Eigentum  Auflage Eingriffsgenehmigung  
 Sonstiges:

**8. Lagepläne (nur bei Abweichungen vom LBP)**

Bitte Übersichtsplan sowie eindeutige Lagepläne der Kompensationsflächen auf Basis DG (mindestens 1:5.000) zur Digitalisierung beifügen! Daraus sollten nach Möglichkeit auch die jeweiligen Teilflächen einer Kompensationsmaßnahme zu ersehen sein (z.B. Teilfläche Aufforstung, Extensivgrünland, Stillgewässer etc.). Ggfls. Kartenauszug oder auch Textteile aus dem LPB beifügen und die relevanten Stellen darin kenntlich machen.



# Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Regionalniederlassung Rhein-Berg - Außenstelle Köln  
Postfach 210722 · 50532 Köln

**Regionalniederlassung Rhein-Berg  
Außenstelle Köln**

Stadt Hennef  
Amt für Stadtplanung  
z. Hd. Herrn Norbert Schuster  
Postfach 1562  
53762 Hennef

STADT HENNEF  
25.02.2014 08:33

Kontakt: Stefan Czymmeck  
Telefon: 0221-8397-395  
Fax: 0221-8397-100  
E-Mail: stefan.czymmeck@strassen.nrw.de  
Zeichen: 20601/40.400czy/2.10.07.20-B8/L333  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 21.02.2014

T7

**Hennef Bundesstraße B8, Abschnitt 5, Landesstraße L333, Abschnitt 3,2, freie Strecke**  
hier: 46. Änderung des FNP Hennef-Hossenberg sowie die 4. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 01.40 Hennef (Sieg) – Gewerbegebiet Hossenberg;  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB;  
Ihr Schreiben vom 10.01.14; Ihr Zeichen: I/611;  
„Gewerbegebiet Hossenberg – Erweiterung Fa. Neugart“

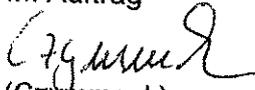
Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Plangebiet grenzt im Norden an die freie Strecke der Landesstraße L333, Abschnitt 3,3, und im Süden an die freie Strecke der Bundesstraße B8, Abschnitt 5. Somit sind wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen.  
Grundsätzliche Bedenken bestehen aus der Sicht der Straßenbauverwaltung nicht gegen das Vorhaben. Allerdings werden hier keine neuen Zufahrten an die klassifizierten Straßen zugelassen.

Bereits zu dem Datum 31. Januar 2007 fand mit allen Beteiligten ein Ortstermin statt, in dem grundlegende Vereinbarungen getroffen wurden. Diese bitte ich Sie in dem weiteren Verfahren so umzusetzen. Die zu erstellenden Nachweise und Planunterlagen bitte ich Sie frühzeitig mit mir abzustimmen.

Sollte die Erweiterung des Vorhabens verkehrliche Auswirkungen auf die klassifizierten Strecken nach sich ziehen, so ist die Kommune alleine kostenpflichtig in der Verantwortung entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen und umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Czymmeck)

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·  
Telefon: 0209/3808-0  
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815  
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3  
Steuernummer: 319/5972/0701

**Regionalniederlassung Rhein-Berg  
Außenstelle Köln**  
Deutz-Kalker-Str.18-26 · 50679 Köln  
Postfach 210722 · 50532 Köln  
Telefon: 0221/8397-0  
kontakt.ml.rb@strassen.nrw.de